

1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2011

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND – Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 30.04.2001

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, die nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Vorausleistungen werden in gleiche Raten aufgeteilt und sind wie folgt fällig:

- a) Fälligkeiten ohne Einzugsermächtigung in 3 Raten am 01.04.; 01.07 und 01.10. des laufenden Jahres.
- b) Fälligkeiten mit Einzugsermächtigung in 8 Raten am 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., und 01.11. des laufenden Jahres.

Die Einzugsermächtigung muss am 31.12. des Vorjahres vorliegen, damit diese für das Vorauszahlungsjahr berücksichtigt werden kann. Werden im laufenden Jahr Einzugsermächtigungen erteilt oder widerrufen, verändern sich die bei der Abrechnung festgesetzten Fälligkeiten nicht.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Pirmasens, 16. Dezember 2011

Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land

Seebach, Bürgermeisterin